

Privatrecht

- AGB
- Verbraucherschutz
- Mietrecht

§ 1 BGB *Beginn der Rechtsfähigkeit*

§ 1923 BGB *Erbfähigkeit*

Träger von Rechten und Verbindlichkeiten (Rechtsfähigkeit)
Bei Erbschaft von Schulden → Erbschaft ausschlagen!

§ 2 BGB *Eintritt der Volljährigkeit*

§ 104 BGB *Geschäftsunfähigkeit*

§ 823 BGB *Schadensersatzpflicht*

§ 106 BGB *Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger*

Ein Minderjähriger kann z.B. Botengänge erledigen wie Zigaretten kaufen etc.

→ Bote sein bedeutet: keine eigene Botschaft wird überbracht, sondern eine vorformulierte!

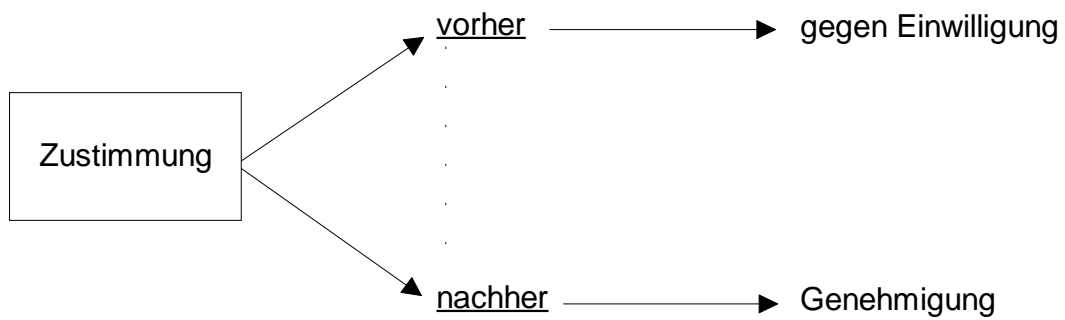
→ Keine Willenserklärung erforderlich!

§ 107 BGB *Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Minderjähriger)*

Willensbildung ↔ Willenserklärung

§ 130 BGB *Wirksam werden von Willenserklärung*

In § 104 BGB wird bestimmt, wer geschäftsunfähig ist. Der Geschäftsunfähige ist unfähig, eine Erklärung abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 105 I, 131 I). Ihm wird bezüglich der Abgabe der Erklärung derjenige gleichgestellt, der vorübergehend bewusstlos ist (z.B. wegen Volltrunkenheit, Gehirnerschütterung, § 105 II). Eine Gleichstellung bezüglich der Entgegennahme erfolgte nicht, da eine empfangsbedürftige verkörperte Erklärung mit dem Zugang wirksam wird (§ 130) und außergewöhnliche Ereignisse wie vorübergehende Abwesenheit oder Bewusstlosigkeit zu Lasten des Empfängers gehen (u. § 24 I).



§ 104 BGB *Taschengeldparagraph*

Kommulierung von mehreren Monaten Taschengeld zwecks Kreditgeschäfte ist nicht möglich!

§ 113 BGB *Dienst oder Arbeitsverhältnis*

§ 812 BGB *Ungerechtfertigte Bereicherung* –Grundsatz–

Wenn ein Vertrag unwirksam (nichtig) ist → keine Vergütung aus dem Vertrag

Entmündigung

Heute statt Entmündigung → Betreuung

§ 1896 BGB *Voraussetzung der Betreuung*

§ 1901 BGB *Pflichten des Betreuers*

§ 1903 BGB *Einwilligungsvorbehalt*

Vereine

§ 21 BGB *Nichtwirtschaftlicher Verein*

juristische Personen: - § 21 BGB keine größere Vermögensmasse
- nur Vermögensmasse als Wirtschaftsmasse

§ 22 BGB *Wirtschaftlicher Verein*

(VVAG – **V**ersicherungs**v**erein **a**uf **G**egenseitigkeit, z.B. Kfz – Versicherung (HDI))

§ 32 BGB *Mitgliederversammlung*

Publizität des Registers: - § 55 BGB *Eingetragene Vereine*

Der Vorstand ist verantwortlich für das Vereinsvermögen

Es kann **Nachschusspflicht** bestehen bei einer Genossenschaft, d.h. wenn das Geld der Vereinigung aufgebraucht ist müssen die Mitglieder (wenn vereinbart) Kapital nachsteuern.

Keine Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder, wenn eine juristische Person existiert!

§ 54 BGB Nicht rechtsfähige Vereine

§ 705 BGB Gesellschaftsbegriff

Gemeinschaftliche Verpflichtung → Gesamtschuldner

§ 427 BGB Gemeinschaftliche Vertragliche Verpflichtung

Innen & Außenverhältnis

Welche Vollmachten soll der Vorstand haben?

- er ist Amtsträger
- Gesamtvertretung

Vertrag mit sich Selbst:

z.B. wenn der Vorstand das Vereinsvermögen auf sich übertragen will.

§ 181 BGB *Für sich Geschäfte* → verboten!

(Es sei denn es wird Vertraglich in Voraus ausgeschlossen, Befreiung erteilt vom § 181)!

Juristische Personen haben immer eine lange Vorlaufzeit, in der Gründungsphase muss Kapital vorhanden sein. Sollte es aufgebraucht sein, muss es wiederhergestellt werden!